

VG Ansbach

Urteil vom 23.3.2007

Tenor

1. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 12. Oktober 2004 wird in Ziffern 1 und 2 aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der im Jahr 2000 zur Asylantragstellung in das Bundesgebiet eingereiste Kläger ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger assyrischer Volkszugehörigkeit syrisch-katholischer Religion. Im Erstasylverfahren gab der Kläger gegenüber dem Bundesamt im Wesentlichen an, zuletzt in der Ortschaft ... im Irak gelebt zu haben. Ausreisegrund sei im Wesentlichen gewesen: Er sei im Jahre 2000 zweimal in Haft gewesen (ca. 4 Wochen bzw. 1 Tag), weil er lautstark über Mitarbeiter des örtlichen Baath-Partei-Büros geschimpft habe bzw. weil man ihn verdächtigt habe, schlecht über die Regierung und die Baath-Partei gesprochen zu haben.

Das Bundesamt hat mit Bescheid vom ... 2000 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG abgelehnt (Ziffer 1) und gleichzeitig festgestellt, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen (Ziffer 2).

Nach Anhörung des Klägers hat das Bundesamt mit Bescheid vom 12. Oktober 2004 die mit Bescheid vom ... 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen (Ziffer 1) und gleichzeitig festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 2). Zur Begründung dieses auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützten Bescheides führt das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich die politische Situation im Irak nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Frühjahr 2003 grundlegend geändert habe. Der Kläger habe bei Rückkehr in den Irak keine Verfolgungsmaßnahmen mehr zu befürchten. Auch die Zugehörigkeit des Klägers zur Religionsgemeinschaft der Katholiken führe bei einer Rückkehr in den Irak nicht zu asylrechtsrelevanten Verfolgungsmaßnahmen, selbst wenn Übergriffe Dritter gegen Christen im Einzelfall nicht auszuschließen seien. Kein Staat könne einen lückenlosen Schutz

vor (terroristischen) Übergriffen durch nichtstaatliche Stellen oder Einzelpersonen bieten. Zu berücksichtigen seien nur solche Gefahren, die über die bereits bestehende beachtliche allgemeine Gefährdung hinausgingen. Im Übrigen würden nach inoffiziellen Schätzungen wöchentlich ca. 3.000 irakische Flüchtlinge freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren, was die Einschätzung des Bundesamtes bestätige, dass von einer extremen landesweiten Gefahrenlage derzeit nicht auszugehen sei.

Der anwaltlich vertretene Kläger beantragt mit seiner ursprünglich unter dem Az. AN 4 K 04.31982 erhobenen Klage sinngemäß (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23.3.2007),

den Bescheid des Bundesamtes vom 12. Dezember 2004 aufzuheben und das Bundesamt zu der Feststellung zu verpflichten, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bei der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts am 7. Dezember 2004 hat der Kläger unter anderem noch angegeben: Er gehöre der syrisch-katholischen Religion an. Zur Glaubhaftmachung lege er eine Bescheinigung des syrisch-katholischen Erzbischofs von . . . , datierend vom . . . 2000 vor, aus der sich ergebe, dass er am ... 1974 in der syrisch-katholischen Pfarrei von „. . .“ getauft worden sei. Ursprünglich habe er den Irak ausschließlich aus den Gründen verlassen, die er bereits beim Bundesamt erwähnt habe, also nicht aus religiösen Gründen. Inzwischen würden Christen im Irak verfolgt. Der Klägervorteiler regte an, das Verfahren auszusetzen, um weitere Erkenntnisquellen zur Lage von Christen im Irak abzuwarten.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2004 ordnete das Verwaltungsgericht auf übereinstimmenden Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens an.

Im März 2007 wurde das Verfahren vom Verwaltungsgericht wieder aufgegriffen, es wird seitdem unter dem neuen Az. AN 4 K 07.30199 fortgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, einschließlich der Sitzungsniederschriften vom 7. Dezember 2004 und vom 23. März 2007, sowie auf die vorgelegten Akten des Bundesamtes, einschließlich der Vorverfahrensakten, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 12. Oktober 2004 ist unter Zugrundelegung der Rechtslage seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005, worauf maßgeblich abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil dem Kläger gegenwärtig und auf absehbare Zukunft als Christ bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und eine innerstaatliche Fluchtalternative für den Kläger nicht besteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Seit der genannten Rechtsänderung sind insbesondere auch Verfolgungsmaßnahmen so genannter nichtstaatlicher Akteure (Näheres dazu siehe unten) zu berücksichtigen.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – sowohl in der ab 1. Januar 2003, als auch in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung – ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß bei der von ihm hier am 12. Oktober 2004, mithin also vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erlassenen Widerrufsentscheidung keinen Ermessensspielraum, sondern hatte eine gebundene Entscheidung zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, Az. 1 C 21.04, DVBl 2006, 511).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass § 60 Abs. 1 AufenthG weiter gefasst ist als die seinerzeit in § 51 Abs. 1 AuslG enthaltene Vorgängerregelung, hat der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Anspruch auf Abschiebungsschutz. Nach der seit 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage sind nämlich nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG bei der Prüfung, ob relevante Verfolgungsgefahren vorliegen, auch Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure zu berücksichtigen, sofern die staatlichen oder staatsähnlichen Stellen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu, konkret bezogen auf die Christen im Irak, mit Urteil vom 18. Juli 2006, Az. 1 C 15.05, DVBl 2006, 1512, entschieden, dass insoweit auch deren Verfolgung im Irak durch fundamentalistische Muslime und andere private Dritte in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen ist. Darüber, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG geregelten Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, ist laut Bundesverwaltungsgericht a. a. O. von den Tatschengerichten auf Grund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.

Unter Zugrundelegung dieser und anderer einschlägiger Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zu den Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteilen jeweils vom 8. Februar 2007, Az. 23 B 06.31053 u. a., 23 B 06.30866, 23 B 06.30883 und 23 B 06.30884 entschieden, dass nach den zwischenzeitlich im Irak stattgefundenen politischen Veränderungen irakische Staatsangehörige zwar wegen ihrer Asylanträge und ihrer illegalen Ausreise nunmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungs-

maßnahmen mehr befürchten müssen. Soweit es sich um Angehörige der christlichen Minderheit handelt, drohen ihnen jedoch nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Seiten so genannter nichtstaatlicher Akteure schwere Eingriffe, wie Mord, Verstümmelung oder andere schwere Rechtsverletzungen, die als Gruppenverfolgung zu werten sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dieses Ergebnis nach Auswertung allgemein zugänglicher Medienberichte und der darüber hinaus von ihm im Berufungsverfahren ausdrücklich zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, auf die auch das erkennende Verwaltungsgericht Bezug nimmt (vgl. den Zusatz zum Ladungsschreiben für den Termin vom 23.3.2007), im Wesentlichen aus Folgendem entnommen:

Die allgemeine Sicherheitslage im Irak ist nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 zwischenzeitlich hochgradig instabil geworden, sie ist geprägt durch tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionstreitkräften andererseits. Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag zum Stand Ende 2005 auf zwischenzeitlich 200 pro Tag zum Stand Ende 2006. Auch wenn nach wie vor Soldaten, offizielle Amtsträger und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen, staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden. Eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt. Gerade die Lage der christlichen Bevölkerung hat sich seit der internationalen Militäraktion Ende März 2003 drastisch verschlechtert. Nicht nur prominente religiöse und politische Fürsprecher der Christen werden regelmäßig Opfer gezielter Übergriffe, sondern auch einfache Mitglieder christlicher und anderer religiöser Minderheiten. Diese Übergriffe reichen von Bedrohung, Einschüchterung, Entführung, bewaffnetem Raub, der Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum über Zwangskonversion und Zwangsverheiratung christlicher Frauen mit muslimischen Männern bis hin zu gewaltsamen Tötungen und Vergewaltigungen. Urheber solcher Übergriffe sind nichtstaatliche, islamische fundamentalistische Gruppen und Einzeltäter, aufständische sonstige Gruppen und kriminelle Banden, im kurdischen Norden sogar auch staatliche Akteure, wie Peshmerga-Einheiten.

Nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof berücksichtigten Erkenntnisquellen knüpfen diese Übergriffe, Anschläge und Drohungen gegenüber Christen alternativ oder kumulativ an deren Religionszugehörigkeit, an ihre tatsächliche oder vermeintliche politische Überzeugung, an ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihre Volkszugehörigkeit an. Grundsätzlich spielt es hinsichtlich der Verfolgungsgefahr keine Rolle, welcher konfessionellen Gruppe von Christen eine Person zugehört. Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit von fundamentalistischen Gruppen als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen und deswegen verfolgt. Das Eingreifen internationaler Truppen im Jahr 2003 wird von irakischen Extremisten bewusst als „Kreuzzug“ propagandistisch ausgenutzt, die ohnehin bestehenden Vorurteile gegenüber Christen werden dadurch verstärkt. Christen werden von Extremisten für die gegenwärtige Situation im Irak verantwortlich gemacht und der Beleidigung des Islam bezichtigt. Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden, und zwar, bezogen auf ihren Anteil an der irakischen Gesamtbevölkerung, überproportional häufig.

Auch im weitgehend kurdisch beherrschten Nordirak steht den Christen – möglicherweise vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle; ein solcher liegt hier aber jedoch nicht vor – keine innerstaatliche Fluchalternative im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c a.E. AufenthG offen. Die Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgewerteten Erkenntnisquellen allenfalls solchen Irakern möglich, die aus dem Nordirak stammen und dort ihre Großfamilie bzw. Sippe haben. Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen im gesamten Nordirak, auch außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen, aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU), die gegenüber Christen eine extreme islamistische Position einnimmt. Wegen der Anschläge und anhaltenden Drohungen verschiedener politischer Gruppierungen gegenüber der christlichen Bevölkerungsminderheit werden die christlichen Kirchen in Arbil, Sulaymanija und Dohuk derzeit nicht genutzt und tragen keine äußerlich sichtbaren Zeichen, die sie als christliche Gotteshäuser erkennbar werden lassen. Trotz offizieller Willkommensworte des Präsidenten „Kurdistan“, Masud Barzani, besteht für Christen im Nordirak keine Möglichkeit, eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden.

Dieser vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in den oben genannten Urteilen ausführlich dargelegten und überzeugend begründeten Bewertung schließt sich das erkennende Verwaltungsgericht vollinhaltlich an und macht sie sich zu eigen.

Die Tatsache, dass der Kläger selbst Angehöriger der christlichen Minderheit im Irak ist, hat er insbesondere durch seine Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2004 glaubhaft belegt, zumal durch die Vorlage einer vom... 2000 datierenden Bestätigung des Syrisch-Katholischen Erzbischofs von ... Danach ist der am... geborene Kläger am ... 1974 in der Syrisch-Katholischen Pfarrei von „...“ getauft worden. Auch seitens des Bundesamtes wurde gegen die Glaubhaftigkeit dieser Angaben des Klägers nichts konkret und substantiiert eingewendet, so dass das Verwaltungsgericht hiervon ausgeht.

Nach alledem ist der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 12. Oktober 2004 aufzuheben. Die Aufhebung umfasst nicht nur die Ziffer 1 des Bescheides (Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG), sondern auch die Ziffer 2 dieses Bescheides (Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG). Die Befugnis des Bundesamtes für letztere Feststellung im Zusammenhang mit dem Widerruf besteht nur in rechtsanaloger Anwendung der Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.4.1999, Az. 9 C 29/98, InfAuslR 1999, 373). Bei Aufhebung der rechtswidrigen und rechtsverletzenden Widerrufsentscheidung besteht das Abschiebungsverbot nunmehr, ohne dass es diesbezüglich einer ausdrücklichen gerichtlichen Entscheidung bedürfte, in seiner Ausgestaltung nach § 60 Abs. 1 AufenthG weiter (vgl. auch BayVGh, Urteile vom 8.2.2007, a. a. O.).

Die Beklagte trägt als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00EUR.

Gründe

Dieser Beschluss, mit dem der im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündete Beschluss abgeändert wird, beruht auf § 63 Abs. 3 GKG n. F., § 83b Abs. 2 AsylVfG a. F., § 30 RVG.

Der Kläger hat die Klage bereits im Jahr 2004 erhoben, so dass ein Gegenstandswert in Höhe von 3.000,00 EUR nicht in Betracht kommt; der erhöhte Streitwert von 3.000,00 EUR gilt erst für Klagen, die ab 1. Januar 2005 erhoben worden sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006, Az. 1 C 29/03, «juris»).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.